

Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler

Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2003

[Aktenzeichen: 41-6503.200/24 6661.3/250]

I. Allgemeines

Blockunterricht ist eine Organisationsform des Teilzeitunterrichts. Zu Blockunterricht soll übergegangen werden, wenn auf diese Weise eine bessere Koordination schulischer und betrieblicher Ausbildungsphasen möglich wird oder günstigere Voraussetzungen für die Organisation innerbetrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsveranstaltungen geschaffen werden können. Die Einführung von Blockunterricht bedarf der Genehmigung durch die Oberschulämter. Vor der Einführung von Blockunterricht soll das Einvernehmen mit dem dualen Partner hergestellt werden; der Schulträger ist zu unterrichten.

II. Gestaltung des Blockunterrichts

1. Stundenzahl pro Schuljahr

Die Zahl der pro Schuljahr in Blockunterrichtsform zu erteilenden Unterrichtsstunden soll, entsprechend der Stundentafelvorgabe bei wöchentlichem Teilzeitunterricht, 520 Unterrichtsstunden betragen.

Die Schulen streben die Erfüllung dieser Sollstundenvorgabe an.

12 Wochen Blockunterricht pro Schuljahr dürfen nicht überschritten werden.

2. Wöchentliche und tägliche Stundenzahl

Die Anzahl der Blockwochen pro Schuljahr ist so festzulegen, dass mindestens 33 Unterrichtsstunden (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht) pro Blockwoche und höchstens 8 Unterrichtsstunden pro Tag erteilt werden.

Dabei soll das Fach Sport im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts mit zwei Unterrichtsstunden pro Blockwoche oder als Arbeitsgemeinschaft angeboten werden.

3. Länge der Unterrichtsblöcke

Ein Block dauert in der Regel vier Wochen. Als Obergrenze sind Blocklängen von bis zu sechs Wochen zulässig, solange nur 12 Wochen Blockunterricht pro Schuljahr erteilt werden können.

In jedem Fall sollen die Unterrichtsblöcke ganze Wochen umfassen.

4. Ferienregelungen

Grundsätzlich sind auch bei Blockunterricht die allgemeinen Ferientermine einzuhalten.

Um zu vermeiden, dass einzelne Wochen durch Ferien vom Block abgetrennt werden, können die Regelblocklängen um jeweils eine Woche gekürzt oder verlängert werden.

5. Landeseinheitliche Abschlussprüfungen

Die Termine für die landeseinheitlichen Abschlussprüfungen gemäß den Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung der Schulabschlussprüfung und des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen werden in den betreffenden gemeinsamen Kommissionen festgelegt.

Findet bei nicht landeseinheitlich geprüften Berufen die Schulabschlussprüfung am Ende des letzten Unterrichtsblocks statt, so soll dieser Block möglichst nahe an den Termin der Ausbildungsabschlussprüfung vor dem Prüfungsausschuss der zuständigen Stelle gelegt werden.

6. Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte im Blockunterricht

Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte im Blockunterricht kann für die Länge eines Blockes bis zu drei Unterrichtsstunden mehr oder weniger als bei entsprechendem Teilzeitunterricht betragen, wenn ein entsprechender Ausgleich in einem der nächsten Blöcke erfolgt.

III. Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler

1. Zweck, Rechtsgrundlage, Zuwendungsempfänger

Berufsschülerinnen und Berufsschüler aus Baden-Württemberg, die den Blockunterricht in einer Landes-, Landesbezirks- oder Bezirksfachklasse in Baden-Württemberg oder einer entsprechenden Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen und während der Zeit vorübergehend am Schulort wohnen müssen, können als freiwillige Leistung des Landes einen Zuschuss zu den Kosten für die auswärtige Unterkunft einschließlich Verpflegung im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel¹ nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den VV zu §§ 44, 44a LHO erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendungsvoraussetzungen für die Projektförderung

Ein Zuschuss wird Berufsschülerinnen und Berufsschülern gewährt, die

- 2.1 nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Land schulpflichtig sind oder die Berufsschule freiwillig besuchen (§ 78 Abs. 1 und 2 SchG),
- 2.2 für die tägliche An- und Rückfahrt vom Wohnort zur Schule bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen einen Zeitaufwand von insgesamt mehr als zwei Stunden hätten,
- 2.3 keine Berufsausbildungsbeihilfe oder andere finanzielle Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten.

3. Form der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung an den Kosten der auswärtigen Unterkunft und Verpflegung.

4. Höhe der Zuwendung

- 4.1 Der Zuschuss beträgt bei Unterbringung in einem Wohnheim oder in einer von der Schule - ggf. in Verbindung mit dem Schulträger, einem Berufsverband oder dgl. - empfohlenen oder bereitgestellten sonstigen Unterkunft 7,00 EUR pro Tag.

Eine sonstige Unterkunft kann von der Schule nur dann empfohlen werden, wenn Plätze in Wohnheimen nicht oder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen.

- 4.2 Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus persönlichen Gründen eine nach Nr. 4.1 bereitstehende Unterkunft nicht an, sondern ist anderweitig unterbracht, beträgt der Zuschuss 2,56 EUR pro Tag.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Der Zuschuss wird für die Dauer der auswärtigen Unterbringung während des jeweiligen Unterrichtsblocks, ggf. zuzüglich An- und Abreisetag sowie Prüfungstagen aus Anlass der schulischen Abschlussprüfung, gewährt. Ferientage, Sonn- und Feiertage sowie schulfreie Samstage während des Unterrichtsblocks sind bezuschungsfähig. Muss die auswärtige Unterbringung ohne Verschulden des Schülers unterbrochen oder abgebrochen werden (z.B. wegen Krankheit) und müssen die Unterbringungskosten nachweislich weitergezahlt werden, kann der Zuschuss für diese Zeit, höchstens jedoch bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblocks weitergewährt werden. Dies gilt nicht bei anderweitiger Unterbringung nach Nr. 4.2.

¹ Kap. 0436 Tit. 681 02

- 5.2 Der Zuschuss wird nicht gewährt für Tage, an denen die Schülerin oder der Schüler unentschuldig im Unterricht gefehlt hat.
6. Auszahlung
- 6.1 Der Zuschuss wird nachträglich auf Antrag ausgezahlt. Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert, Aufrechnung ist möglich.
- 6.2 Bei Schulbesuch innerhalb des Landes wird der Zuschuss in der Regel unmittelbar an die Träger von Wohnheimen, ggf. auch an die sonstigen in Nr. 4.1 näher bezeichneten Beteiligten, gegen entsprechende Abtretungserklärung [Anlage 1]² gezahlt.
7. Verfahren
- 7.1 Anträge auf Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses sind möglichst sofort nach Ende eines Unterrichtsblocks, spätestens zum 1. Oktober für das vorangegangene Schuljahr, dem zuständigen Oberschulamt - bei Schulbesuch in Baden-Württemberg über die Schule - einzureichen. Antragsvordrucke sind bei den Oberschulämtern und bei den Schulen erhältlich [Anlage 2, 2a und 3]².

Zuständig ist

- bei Schulbesuch innerhalb des Landes das Oberschulamt, in dessen Bezirk die Fachklasse eingerichtet ist,
 - bei Schulbesuch in einem anderen Bundesland das Oberschulamt, in dessen Bezirk die für den Antragsteller örtlich zuständige Berufsschule liegt.
- 7.2 Die Abtretungserklärungen [Anlage 1]² sind dem jeweils ersten Antrag auf Sammelabrechnung [Anlage 2]² im Schuljahr anzuschließen.
- 7.3 Den Schülerinnen und Schülern der Landes-, Landesbezirks- und Bezirksfachklassen ist der Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift zu Beginn des ersten Unterrichtsblocks in der Schule bekannt zu geben.

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 19. November 2002 (K.u.U. 2003, S. 14) außer Kraft.

² Die Anlagen 1-3 sind nicht abgedruckt.